



## Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

### Stadtbezirksbeirat West

**08.04.2024, 18:00 Uhr, Freizeittreff „Völkerfreundschaft“, Großer Saal, Stuttgarter Allee 9, 04209 Leipzig**

Weitere Informationen: [www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-west](http://www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-west)

- Gelegenheit zu Einwohneranfragen
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- Sonderthema „Jugend in Grünau“
- Gespräch mit dem Patenbürgermeister Herrn Dienberg
- Grundsatzbeschluss: Vorbereitung des „Leipziger Modell – Bildungscampus Grünau“
- Planungsbeschluss „Bildungs- und Bürgerzentrum Grünau“ – Neubau eines Multifunktionsgebäudes, Stuttgarter Allee 13-15
- Bau- und Ausführungsbeschluss – Kapazitätserweiterung an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule, Mannheimer Str. 128b
- Netzerweiterung „Südsehe inkl. begleitender Einbindungstrassen“ – Beschluss zur weiterführenden Planung
- Baubeschluss Neubau einer 2-Feld-Sporthalle für die Oberschule Ratzelstraße am Standort Ratzelstraße 26, 04207 Leipzig
- Planungsbeschluss – Neubau einer Dreifeldsporthalle, Stuttgarter Allee 9
- Strategische Priorisierung von Investitionen
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+

### Stadtbezirksbeirat Nordost

**10.04.2024, 17:30 Uhr, KulturGut Schloss Schönefeld, Zeumerstraße 1, 04347 Leipzig**

Weitere Informationen: [www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordost](http://www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordost)

- Einwohneranfragen
- Gespräch mit Patenbürgermeister Torsten Bonew
- Bau- und Ausführungsbeschluss – Kapazitätserweiterung an der 20. Schule
- Gesamtmietvertrag über Garagenkomplex Schildberger Weg „Mockau West II“ auf Teilflächen der Flurstücke 81/25 und 99/1 von Mockau
- Sicher durch Leipzig: Verkehrsspiegel für die Brückenunterführung an der Berliner Brücke
- Spielplatz an der Mockauer Post
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Strategische Priorisierung von Investitionen
- 27. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.12.2023)
- Bebauungsplan Nr. 476 „Quartier Mockauer Straße, Tauchaer Straße“; Stadtbezirk: Nordost, Ortsteil: Mockau; Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

### Stadtbezirksbeirat Ost

**11.04.2024 ab 18:00 Uhr, Stadtteilhaus der Quartiersschule Ihmelsstraße – Mensa – Wurzner Straße 70, 04315 Leipzig**

Weitere Informationen: [www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-ost/](http://www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-ost/)

- Gespräch mit dem Patenbürgermeister Herr Hörning
- Konzept zur Verkehrsberuhigung in Volkmarisdorf und Neustadt-Neu-

schönefeld nördlich der Eisenbahnstraße

- Baubeschluss Oberschule Paunsdorf, Zum Wäldchen 4 – Modernisierung und Erweiterung
- Räumlichkeiten im Stadtteil Paunsdorf für Vereine und Volkshochschule
- Für die Entstigmatisierung des Leipziger Ostens: Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße abschaffen!
- Aufnahme Hedwigstraße in Neustadt-Neuschönefeld in die neue Reinigungsklasse (RK) B2 gem. § 3 Straßenreinigungssatzung
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätstrategie 2023 für Leipzig
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+
- Strategische Priorisierung von Investitionen
- 27. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.12.2023)
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Stünzer Straße von Borsdorfer Straße bis Friedrich-Dittes-Straße
- 2. Änderung zum Baubeschluss OFT Crazy, offener Freizeittreff, Zum Wäldchen 6 – Teilmodernisierung
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- Einwohneranfragen
- Sachstand zur Parkraumanalyse

### Stadtbezirksbeirat Nordwest

**11.04.2024, 18:00 Uhr, Stadtteilzentrum „Anker“, Renftstraße 1, 04159 Leipzig**

Weitere Informationen: [www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordwest/](http://www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordwest/)

- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+
- 27. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Offenen Freizeittreffs
- Strategische Priorisierung von Investitionen
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

### Stadtbezirksbeirat Nord

**11.04.2024, 17:30 Uhr, Kulturhof Gohlis, Eisenacher Straße 72, 04155 Leipzig**

Weitere Informationen: [www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nord/](http://www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nord/)

- Einwohneranfragen
- Sicher durch Leipzig: Verkehrsspiegel für die Brückenunterführung an der Berliner Brücke
- Höchstgeschwindigkeitsüberprüfung Breitenfelder Straße
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig
- Strategische Priorisierung von Investitionen
- 27. Sachstandsbericht zur Umsetzung von Baumaßnahmen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Offenen Freizeittreffs (Stand 31.12.2023)
- Zwischenbericht Geschäftsstraßenmanagement Georg-Schumann-Straße
- Anträge zum Stadtbezirksbudget ■

(Änderungen vorbehalten)

## Sitzung des Verwaltungsausschusses

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 10.04.2024, 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplenaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig**

- Feststellung der Beschlussfähigkeit/Bestätigung der Tagesordnung
- Protokollbestätigung

Protokollbestätigung der Sitzung vom 07.02.2024

Protokollbestätigung der Sitzung vom 06.03.2024

- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Bericht aus Beteiligungen
- Beratung der Vorlagen I

Außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 546.589,14 € für die Fortführung der Teilmodernisierung Haus zum Arabischen Cof-fe Baum (Bestätigung gem. § 79 SächsGemO)

Bau- und Finanzierungsbeschluss - Instandsetzung Brücke B2 I Wundtstraße über die Kurt-Eisner-Straße / Schleußiger Weg in Leipzig (BW III/34)

Bau- und Ausführungsbeschluss – Kapazitätserweiterung an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule, Mannheimer Str. 128b

Bau- und Ausführungsbeschluss – Kapazitätserweiterung an der 20. Schule

- Informationen
- Verschiedenes ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsausschusses

## Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionallieitstelle

**Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionallieitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 11.04.2024, 14:00 Uhr, in der Hauptfeuerwache Leipzig, Goerdelerring 7, Zimmer 324.**

**Tagesordnung**

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe und evtl. Änderung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Information: Statusbericht IRLS Leipzig
- Information: Personalbedarf IRLS – aktueller Sachstand
- Vorstellung: Leitstellengutachten
- Beschluss: Umlageschlüssel 2024
- Sonstiges ■

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 08.04.2024, 16:30 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig**

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 25.03.2024

Anträge aus dem Stadtrat – 1. Lesung

Anträge aus dem Stadtrat – 2. Lesung

- Pädagogisch betreute Spielplätze in der gesamten Stadt etablieren!; Fraktion Die Linke; VII-A-09648

- Pädagogisch betreute Spielplätze in der gesamten Stadt etablieren!; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-A-09648-VSP-01

Vorlagen – 1. Lesung

Vorlagen – 2. Lesung

Vorlagen zur Information

- Struktur des Amtes für Jugend und Familie; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-DS-09779

- Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss

- Bewertungsmatrix in der Kinder- und Jugendförderung

- Antrag der freien Träger- Haushaltsplanmeldung 2025/2026 für die Budgets der Kinder- und Jugendhilfe

Bericht der Bürgermeisterin

Information der Verwaltung

- Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung III. Quartal 2023

- Verwaltungsvereinfachung Kinder- und Jugendförderung

- Berichterstattung Graffiti koordinierung

- Berichterstattung der Mittel zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe 2023 und 2024

Sonstiges ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

## Sprechzeiten der Friedensrichter

**Schiedsstelle Mitte/Nordost**

Sprechtag jeden 3. Di./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: [friedensrichter-loeffler@t-online.de](mailto:friedensrichter-loeffler@t-online.de)

**Schiedsstelle Ost/Südost**

Sprechtag jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: [sylvio.mueller@leipzig.de](mailto:sylvio.mueller@leipzig.de)

**Schiedsstelle Süd/Südwest**

Sprechtag jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: [claudia.schaefer@leipzig.de](mailto:claudia.schaefer@leipzig.de)

**Schiedsstelle Nordwest/Nord**

Sprechtag jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: [Friedensrichter-NW@t-online.de](mailto:Friedensrichter-NW@t-online.de)

**Schiedsstelle West/Alt-West**

Sprechtag jeden 2. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: [friedensrichter-loeffler@t-online.de](mailto:friedensrichter-loeffler@t-online.de)

**Wann hilft die Schiedsstelle?**

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■

## Sitzungen der Ortschaftsräte

### Ortschaftsrat Seehausen

**09.04.2024, 19:00 Uhr, Alte Schule Göbschelwitz, Göbschelwitzer Str. 73, 04356 Leipzig**

- Protokollbestätigung vom 05.03.2024
- Arbeitsstand Ausführungsplanung zum Spielplatz Göbschelwitz
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Radverkehrsanlage Alte Seehausener Straße (VII-DS-09084)
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+ (VII-DS-08911)
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig (VII-DS-09238)
- Auswertung Frühjahrspitz
- Beantwortung von Bürgerfragen / Sonstiges
- Brauchtumsmittel (BV Hohenheida / KGV Seehausen)

### Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln

**15.04.2024, 18:30 Uhr, Leipziger Hotel, Hallesche Straße 190, 04159 Leipzig**

- Protokollkontrolle
- Bürgerumfrage „Leben in der Ortschaft 2023“ (Ortschaftsbefragung): Ergebnisbericht (VII-DS-08065-Ifo-01)
- Gespräch mit Herrn Bürgermeister Clemens Schülke im Rahmen des Patenschaftsmodells
- Radverkehrsentwicklungsplan 2030+ (VII-DS-08911)
- Fortschreibung des Rahmenplans zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 für Leipzig (VII-DS-09238) ■

## 22. Sitzung Kuratorium „Tag der Friedlichen Revolution 1989“

**15.04.2024, 16.00 bis 17.30 Uhr, Stadtbibliothek am W. Leuschner-Platz „Grassi-Raum im EG“**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- Protokollkontrolle der letzten Sitzung
- Planungsstand 9. Oktober 2024
- Festakt Stadt Leipzig  
dazu: Künstlerischer Beitrag Theater der Jungen Welt  
Friedensgebet Nikolaigemeinde  
Lichtfest LTM
- Öffentliche Ausschreibungen Stadt Leipzig
- Sachstand Evaluierung Friedliche Revolution  
Forschungsstelle Transformationsgeschichte, Leipziger Institut für Heimat- und Transformationsforschung
- Terminfindung nächste Sitzung ■

## Prüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten kommunaler Friedhöfe der Stadt Leipzig (einschließlich kommunaler Friedhofsteil Leipzig Holzhausen)

Das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, gibt den Nutzungsberechtigten aller Grabstätten bekannt, dass ab 08.04.2024 die jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale, sowie der Standsicherheit der sonstigen baulichen Anlagen nach § 24 der Friedhofssatzung erfolgt. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ■

## Beseitigung der Wintereindeckung auf den Grabstätten kommunaler Friedhöfe der Stadt Leipzig (einschließlich kommunaler Friedhofsteil Leipzig Holzhausen)

Das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe gibt den Nutzungsberechtigten aller Grabstätten bekannt, dass Wintereindeckung/Grabschmuck durch den Nutzungsberechtigten bis zum 15.04.2024 zu entfernen ist. Bis dahin nicht beräumte/-r Wintereindeckung/Grabschmuck wird nach § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe vom 15.12.2010 von der Friedhofsverwaltung beseitigt. ■

## Aufhebung des Vergabeverfahrens zur Mitausrichtung des Leipziger Weihnachtsmarktes auf dem Burgplatz für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028

Die Stadt Leipzig – Marktamt – hebt das Vergabeverfahren zur Mitausrichtung des Leipziger Weihnachtsmarktes auf dem Burgplatz für die Jahre 2024 bis 2028 auf, weil lediglich ein Bewerber ein Angebot abgegeben und dieses Angebot nicht den ausgeschriebenen Zuschlagskriterien entsprochen hat. Das Marktamt hat den Bewerber bzw. Bieter hierüber schriftlich informiert.

Stadt Leipzig  
Marktamt  
Katharinenstr. 11  
04109 Leipzig

Für Rückfragen stehen Ihnen das Marktamt der Stadt Leipzig zur Verfügung:

E-Mail: [marktamt@leipzig.de](mailto:marktamt@leipzig.de)  
Telefon: 0431/1235929 ■

# Bekanntmachung des Landratsamts, Landkreis Leipzig, Vermessungsamt zur Ländlichen Neuordnung Störmthal

Ländliche Neuordnung Störmthal  
Gemeinde/Stadt Großpösna und Leipzig  
Aktenzeichen: 10163-846.169-290141 (LE/LN11)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgende

## Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem

**01. Juni 2024**

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Änderung der Gemarkungsgrenze in Kraft.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### Gründe

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 61 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist –FlurbG– i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschafts-anpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist –AGFlurbG– für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 01. März 2023 in der Fassung der 2. Änderung vom

**24. Januar 2024 ist unanfechtbar geworden.**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht zu erwarten, nachdem allen Widersprüchen abgeholfen oder diese zurückgezogen wurden.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsflurstücke verfügen können.

### Dringlichkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist –VwGO–. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten,

- weil die alten Grenzen in der Natur nicht mehr erkennbar sind und das Grundbuch noch den alten Stand aufweist; die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr,
- damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen und
- durch die rechtliche Umsetzung der Neuzuteilung die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Erhebliche Nachteile erwachsen bereits, wenn sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögert und der Grundstücksverkehr behindert würde. Dadurch könnte die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer unter anderem Schaden dadurch erleiden, dass zum Beispiel Kreditinstitute die für die Investitionen notwendigen Darlehen auf den alten, unter Umständen in der Natur bereits verschwundenen Grundstücken nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht sichern.

Der neue Rechtszustand ist regelmäßig auch deswegen besonders dringlich, weil das Flurbereinigungsgesetz im Gegensatz zu § 76 Bau-gesetzbuch keine Vorabregelung des Eigentums für Teilgebiete erlaubt. Hinzu kommt, dass nach Erlass einer Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden kann.

Damit liegt es im Interesse der Gesamtheit der Beteiligten des Verfahrens, den neuen Rechtszustand möglichst bald eintreten zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG).

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

### Überleitungsbestimmungen

1. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung

**nach der Aberntung, spätestens  
am 01. Oktober 2024**

auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Landempfänger über.

2. Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
3. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerens-träucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes / der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Land-abfindung zu übernehmen und zu erhalten.



- Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie für andere als die unter Ziffer 2 Satz 1 genannten Bäume und Sträucher, für die keine Geldabfindung gezahlt wird, dürfen von ihren bisherigen Eigentümern in der Zeit vom 01. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auf deren Abfindungsflurstücke verpflanzt werden.
- Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

#### Hinweise

- In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.
- Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
- Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
- Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmer-

gemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

- Die Beauftragten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna  
oder zur Niederschrift beim  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna  
oder  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt  
Leipziger Straße 67  
04552 Borna

einzulegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen. ■

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig - Vermessungsamt zu richten ist.

Borna, den 01. März 2024

Scheithauer  
Amtsleiter Vermessungsamt

## Bekanntmachung von Neubenennungen von Plätzen und Brücken

Die Leipziger Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.02.2024 folgende Neubenennungen von Plätzen und Brücken (VII-A-09349-NF-02) beschlossen:

### Neubenennungen

#### Stadtbezirk Nord, Ortsteil Gohlis-Süd

##### Benennung des Platzes an der südöstlichen Menckestraße

Die Platzfläche an der Menckestraße in dem Straßenabschnitt zwischen Schlößchenweg und Gohliser Straße erhält den Namen „**Gohliser Anger**“. Gohlis: Gemeinde, 1890 nach Leipzig eingemeindet.

#### Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Nordwest und Stadtbezirk Nord, Ortsteil Gohlis-Süd

##### Benennung der Brücke bei der Boris-Romantschenko-Straße

Die Brücke zwischen Boris-Romantschenko-Straße und Rosental erhält den Namen „**Turmgutsteg**“. Turmgut: Benannt nach dem Turmgut, einem Bauerngut, auch Schlossgut genannt, an dessen Stelle 1755/56 der Rats- und Kaufherr Johann Caspar Richter das Gohliser Schlößchen als Sommersitz errichten ließ.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Neubenennungen kann binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt

Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, 04092 Leipzig (Postanschrift) bzw. Thomasiusstraße 1, Zimmer 218 (Hausanschrift) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Der Widerspruch kann unter [statistik-wahlen@leipzig.de](mailto:statistik-wahlen@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVw, VfZG) i. V. m. §41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können ab dem 02.04.2024 bis zum 29.04.2024 nach telefonischer Terminabsprache im Amt für Statistik und Wahlen in der Thomasiusstraße 1, Zimmer 218 eingesehen werden.

Der Beschluss der Ratsversammlung und die Beratungsunterlagen können auch im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig unter [www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtrat/ratsinformationssystem](http://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtrat/ratsinformationssystem) abgerufen und eingesehen werden. ■

## **Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) AZ.: 36.11.02.02-2023/002367**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Zopf GmbH Umweltgerechte Energieprojekte hat mit Schreiben vom 12.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beantragt. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aus § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Zopf GmbH Umweltgerechte Energieprojekte plant am Standort 04249 Leipzig, Gemarkung Rehbach, Flurstücke 108/4, 113/1, 114/1, 115/1, 121/1, 130, 135, 289/1 und 296/1 drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, einer Nabhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer Gesamthöhe von 234 m (WEA 03, WEA 04 und WEA 06) zu betreiben.

Die Standorte liegen mit Ausnahme der WEA 06 vollständig im Vorrang- und Eignungsgebiet (VEG) zur Nutzung der Windenergie (Gebiet 10 – Knautnaundorf) des Regionalplanes des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen vom 16.12.2021. In diesem VEG werden bisher 5 WKA betrieben. Eine dieser Bestandsanlagen wird zurückgebaut. Unmittelbar südlich des VEG und der Autobahn BAB 38 werden weitere 2 Bestandsanlagen betrieben. Es wird eine bestehende Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG durch den vorliegenden Genehmigungsantrag geändert. Unter Beachtung von § 9 Abs. 5 UVPG ist hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte eine Windfarm von 5 WKA zu berücksichtigen. Gem. Anhang 1 Nr. 1.6.3 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, sodass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. So war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verfahrenserleichterung nach § 6 WindBG ist für das beantragte Vorhaben nicht anwendbar.

Die Vorprüfung der Stadt Leipzig hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der zweistufigen Prüfung gem. § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG als wesentlich angesehen:

Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung der Luft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind durch technische Maßnahmen (Sägezahn hinterkantender Rotorblätter, schallreduzierter Betrieb im Nachtzeitraum) sicher auszuschließen. Durch den Einsatz einer automatischen Abschaltvorrichtung ist sichergestellt, dass auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Schattenwurf nicht zu erwarten sind.

Beim Betrieb der WKA ist bei entsprechenden Witterungsbedingungen mit Eisabwurf zu rechnen. Bei detektiertem Eisansatz werden die WKA stillgesetzt und die Rotoren parallel zur Autobahn ausgerichtet. Zum Schutz der Öffentlichkeit werden außerdem Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Gefahr von Eisabfall hinweisen.

Von dem Vorhaben sind keine nach Naturschutzrecht verbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Schutzgebiete oder Schutzobjekte (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale/Naturdenkmale) und auch keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben eine Biodiversitätsschädigung verursachen kann oder zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen kompensiert (ausgeglichen bzw. ersetzt). Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen (z. B. fledermausfreundliche Betriebszeiten und zum Schutz von Vögeln die Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Vorhaben nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie möglich sind. Durch das Vorhaben wird nicht in natürliche Gewässer eingegriffen. Auf die Rückbauverpflichtung nach der Nutzung der Anlagen wird verwiesen. Die anfallenden geringen Abfallmengen werden ordnungsgemäß verwertet und entsorgt. Der Standort befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Erhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen – auch bedingt durch den Klimawandel und seine Folgen – sind nicht zu besorgen. Sach- und Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt. Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls der Stadt Leipzig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ableiten. Durch entsprechende Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass bei Umsetzung der in den Fachgutachten und -planungen benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die zu erwartenden Beeinträchtigungen, vor allem für die Fauna, das Landschaftsbild sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit soweit reduziert werden, dass sie kein erhebliches Maß erreichen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist.

Leipzig, den 15.03.2024

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz

## Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Gemäß §§ 19 ff. des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) in Verbindung mit § 28 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 25 - Leipzig 1, 26 - Leipzig 2, 27 - Leipzig 3, 28 - Leipzig 4, 29 - Leipzig 5, 30 - Leipzig 6, 31 - Leipzig 7 und 32 - Leipzig 8 zur Landtagswahl möglichst frühzeitig bei mir einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am 27. Juni 2024, um 18.00 Uhr. Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge wird um Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie dafür bitte die Telefonnummer meines Büros (Frau Siebert: 0341/ 123-2810) oder die E-Mail-Adresse [kreiswahlleiter@leipzig.de](mailto:kreiswahlleiter@leipzig.de). Die Kreiswahlvorschläge sind im Amt für Statistik und Wahlen, Thomastusstraße 1, 04109 Leipzig (Hausanschrift), einzureichen.

Die Formulare für die Kreiswahlvorschläge stehen unter [www.wahlen.sachsen.de](http://www.wahlen.sachsen.de) zur Verfügung. Die Bestimmungen zum Inhalt und zur Form der Kreiswahlvorschläge sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Beibringung von Unterstützungsunterschriften mindestens 100 Wahl-

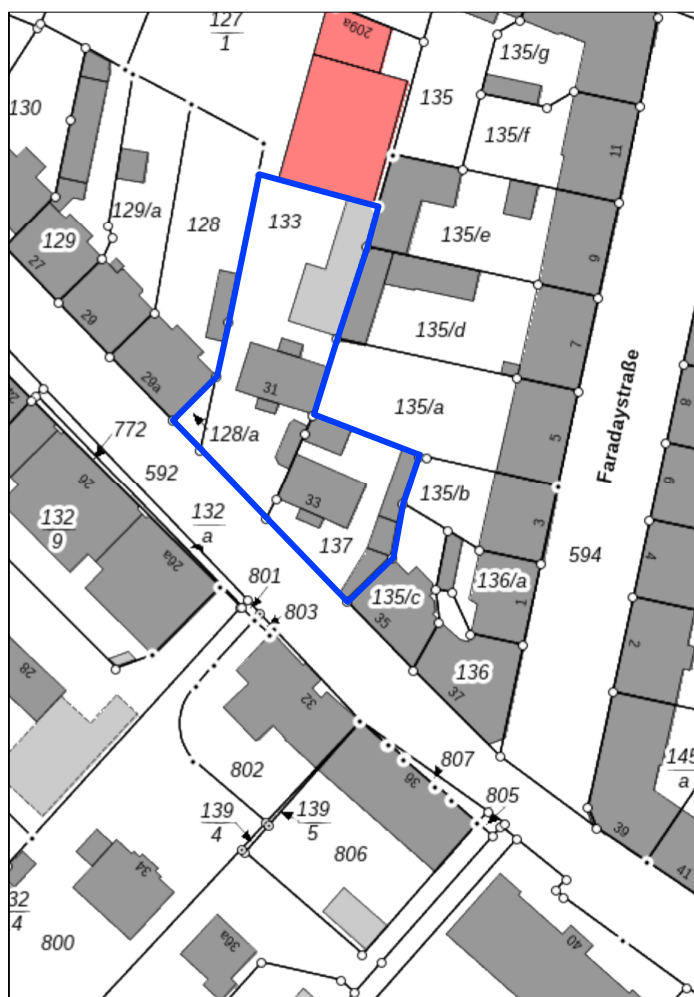
berechtigter des Wahlkreises sind aus §§ 20 ff. SächsWahlG sowie §§ 28 ff. LWO zu ersehen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden vom Kreiswahlleiter geliefert.

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 3. Juni 2024, 18 Uhr, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Weitere Informationen sowie Inhalt und Form der Anzeige sind § 18 SächsWahlG zu entnehmen. Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter Herrn Martin Richter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz, zu richten.

Weitere Informationen sind beim Kreiswahlleiter bzw. unter [www.leipzig.de/wahlen](http://www.leipzig.de/wahlen) erhältlich. ■

Dr. Christian Schmitt  
Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 25 bis 32

## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Wohnhaus und Gartenhaus, Kirschbergstraße 31, 31A, 31B, 33“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstücke 128/a, 133, 137



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-010490-VV-63.30-HAU einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Wohnhaus und Gartenhaus, Kirschbergstraße 31, 31A, 31B, 33“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstücke 128/a, 133, 137, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:  
Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 SächsBO dahingehend, dass die Überschreitung der Abstandsflächen zugelassen wird.

(3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

### Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

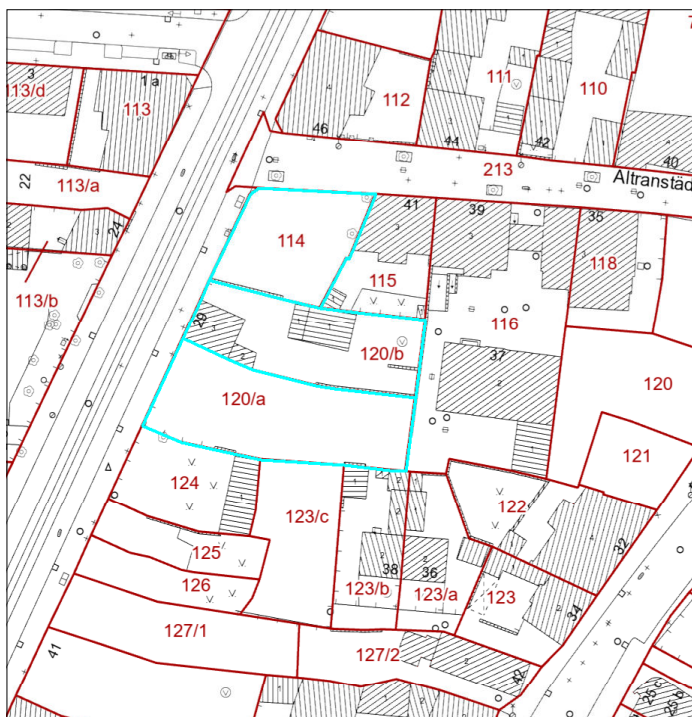
### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5237 gebeten. ■



## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Hinterhaus (wohnwirtschaftliche Nutzung) und Tiefgarage, gewerbliche Nutzung in Form eines Bestatters, eines Immobilienbüros und eines Modegeschäftes im Erdgeschoss des Vorderhauses, Dieskaustraße 27, 29, 31“, Leipzig Gemarkung Kleinzschocher, Flurstücke 120/a, 120/b, 114



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-010402-VV-63.40-UKR einen Bescheid mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Hinterhaus (wohnwirtschaftliche Nutzung) und Tiefgarage, gewerbliche Nutzung in Form eines Bestatters, eines Immobilienbüros und eines Modegeschäftes im Erdgeschoss des Vorderhauses, Dieskaustraße 27, 29, 31“, Leipzig, Gemarkung Kleinzschocher, Flurstücke 120/a, 120/b, 114, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zugelassen:
  - Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 2 SächsBO: Abstandsflächenüberschreitung auf Flurstück 124
  - Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 2 SächsBO: Abstandsflächenüberschreitung auf Flurstück 115
  - Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 3 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen
- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

### Hinweis:

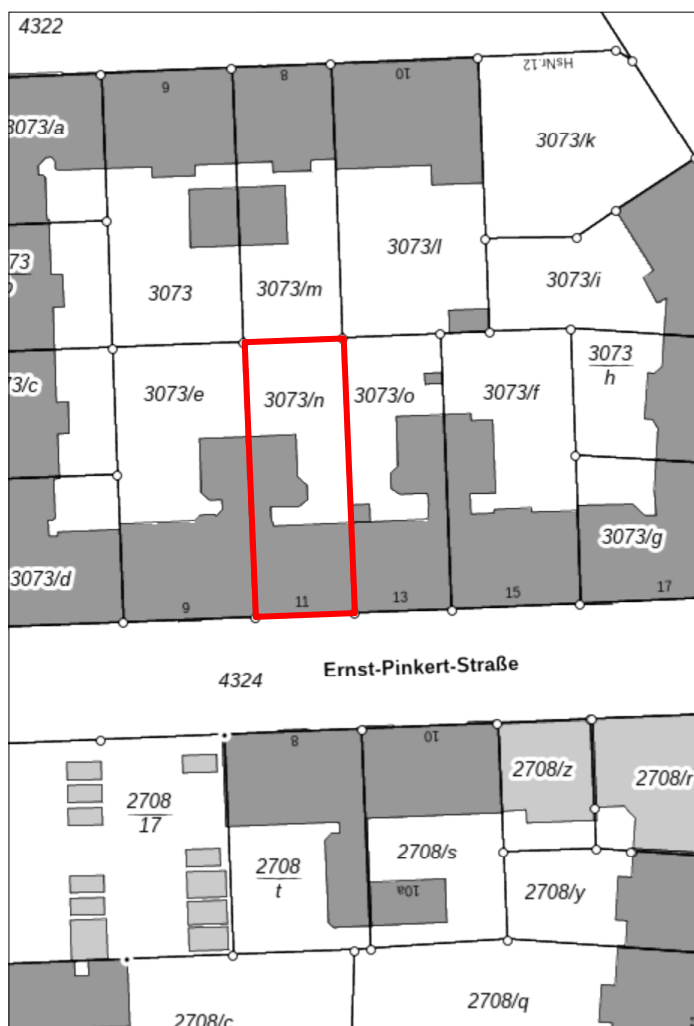
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5127 gebeten. ■

## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung von der Wohnung 01 im Erdgeschoss in eine Ferienwohnung, Ernst-Pinkert-Straße 11“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3073/n



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat

als untere Bauaufsichtsbehörde am 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-010615-VV-63.20-MER einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung von der Wohnung 01 im Erdgeschoss in eine Ferienwohnung, Ernst-Pinkert-Straße 11“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3073/n, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

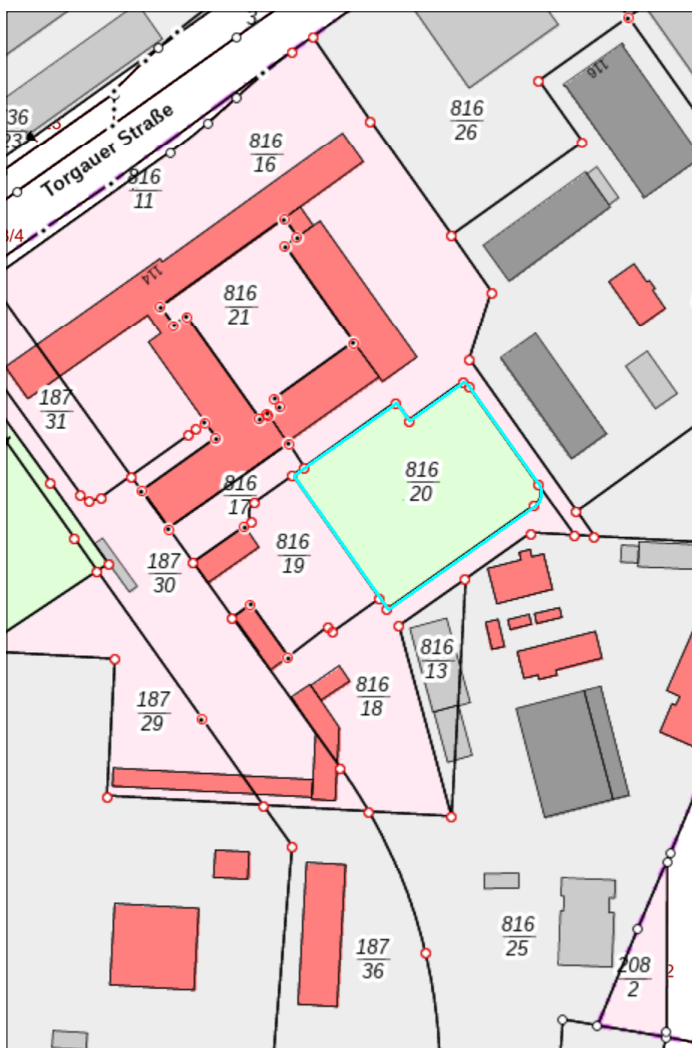
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. bei der zuständigen Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5176 gebeten. ■

## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung BIP Mehrzweckhalle: Nutzung ausschließlich für Schulveranstaltung – 307 Sitzplätze, Torgauer Straße 114“, Leipzig, Gemarkung Paunsdorf, Flurstück 816/20



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 22.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-007905-SB-63.22-JAP einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung BIP Mehrzweckhalle: Nutzung ausschließlich für Schulveranstaltung – 307 Sitzplätze, Torgauer Straße 114“, Leipzig, Gemarkung Paunsdorf, Flurstück 816/20, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- (2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

- (3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

### Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5192 gebeten. ■



## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung Souterrain zur Wohnung, Erneuerung der Souterraindecke, Coppistraße 4 a“, Leipzig, Gemarkung Eutritzsch, Flurstück 30/d



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 20.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000888-VV-63.30-KSC einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung Souterrain zur Wohnung, Erneuerung der Souterraindecke, Coppistraße 4a“, Leipzig, Gemarkung Eutritzsch, Flurstück 30/d, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichung zugelassen:
  - a) Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO (Barrierefreies Bauen).

- (3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

### Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5246 gebeten. ■



## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung eines Verkaufsladen (Gemüsehandel) zu einem Bistro mit 16 Sitzplätzen, Coppistraße 55“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 312/w



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 21.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000368-VV-63.30-KSC einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung eines Verkaufsladen (Gemüsehandel) zu einem Bistro mit 16 Sitzplätzen, Coppistraße 55“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 312/w, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

### Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

### Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5246 gebeten. ■

## Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbringung von Werbeanlagen: 2 LED Anlagen 599 x 43,5 cm, 3 Flachtransparente Durchmesser 150 cm, Blochmannstraße 56“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 315/1



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 04.03.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2023-011933-VV-63.12-SMA einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbringung von Werbeanlagen: 2 LED Anlagen 599 x 43,5 cm, 3 Flachtransparente Durchmesser 150 cm, Blochmannstraße 56“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 315/1, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ein-

gelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter [abd@leipzig.de](mailto:abd@leipzig.de) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang ([egvp\\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de](mailto:egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de)) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

## Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

## Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.

- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5239 gebeten. ■

---

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

**Verantwortlich:** Matthias Hasberg

**Redaktion:** Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink

Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: [www.leipzig.de/amtsblatt](http://www.leipzig.de/amtsblatt), E-Mail: [elektronisches-amtsblatt@leipzig.de](mailto:elektronisches-amtsblatt@leipzig.de)